Rechtsanwalt *Dr. Helmut Loibl*, Regensburg*

Die Registrierung von Genehmigungen zum Anlagenregister gemäß § 4 AnlRegV

I. Einführung

Am 5. 8. 2014 ist die Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) in Kraft getreten, die auf den §§ 6 und 93 des seit 1. 8. 2014 geltenden EEG 2014 basiert.[1] In der aktuell geltenden Fassung[2] müssen alle neuen EEG-Anlagen, die nach 1. 8. 2014 in Betrieb genommen werden, in das bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) geführte Anlagenregister gemeldet werden.[3] Solange eine Neuanlage nicht ins Register aufgenommen ist, erhält sie keine EEG-Vergütung (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014). Diese Sanktion erhält das ab 1. 1. 2017 geltende EEG 2017 in § 52 Abs. 1 grundsätzlich aufrecht, allerdings kann der Anlagenbetreiber sie auf eine Verringerung der EEG-Vergütung um 20 % reduzieren, sofern er seinen Meldepflichten nach § 71 EEG 2017 nachkommt (§ 52 Abs. 3 EEG 2017).

Registrierungspflichtig sind jedoch nicht nur neue EEG-Anlagen, sondern mitunter auch Bestandsanlagen, wie § 6 AnlRegV anordnet. So ist etwa jede Änderung der installierten Leistung, die Ertüchtigung von Wasserkraftanlagen oder die Inanspruchnahme der verlängerten Anfangsvergütung bei Windenergieanlagen meldepflichtig, aber auch bei Biogasanlagen der erstmalige Einstieg in die Flexibilitätsprämie oder der erstmalige ausschließliche Einsatz von Biomethan. Natürlich besteht hier eine Meldepflicht nur, sofern die jeweilige Änderung erst nach 31. 7. 2014 eingetreten ist, wie § 6 Abs. 1 AnlRegV ausdrücklich vorgibt. Welche Rechtsfolge ein Meldeverstoß hier im Einzelfall hat, ist häufig unklar, weil die Regelungen des § 25 Abs. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 EEG 2017 grundsätzlich nur auf Neuanlagen zugeschnitten und nur über die jeweiligen Übergangsvorschriften entsprechend für Bestandsanlagen anwendbar sind. Zu diesen Fragen ist bei der Clearingstelle EEG ein Empfehlungsverfahren angedacht, so dass dies hier nicht weiter vertieft werden soll.

Neben dieser in § 6 AnlRegV angeordneten Pflicht zur Registrierung von bestehenden Anlagen ist in § 4 Abs. 1 AnlRegV die Vorgabe zur Registrierung von Genehmigungen enthalten. Demnach müssen alle Genehmigungen oder Zulassungen, die nach dem 28. 2. 2015 erteilt worden sind, spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe gemeldet worden sein. Sofern mehrere Genehmigungen oder Zulassungen nötig sind, beschränkt sich die Registrierungspflicht auf diejenige, mit der die baurechtliche Zulässigkeit der Anlage festgestellt wird, § 6 Abs. 1 Satz 2 AnlRegV. Diese Regelung trifft also nicht nur neue, sondern auch alle bestehenden EEG-Anlagen.

Während im Windenergie- und Solarbereich Änderungen und damit Genehmigungen nach der ersten Inbetriebnahme eher selten auftreten, sind diese im Biomassebereich, insbesondere bei Biogasanlagen, fast an der Tagesordnung. Hier stellt sich regelmäßig die Frage, welche Genehmigungen nun tatsächlich gemeldet werden müssen und welche nicht. Zudem ist zu klären, welche Sanktion den Anlagenbetreiber trifft, der eine registrierungspflichtige Genehmigung erhalten hat, aber seiner Registrierungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist. Hierbei ist aus Sicht der Anlagenbetreiber entscheidend, ob die Sanktion des § 25 Abs. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 EEG 2017 greift und sich die gesamte EEG-Vergütung auf null reduziert. Vor dem Hintergrund, dass ein solcher Verstoß häufig erst Jahre später bemerkt wird, wäre eine derart weitreichende Strafe als existenzgefährdend anzusehen.

II. Registrierungspflichtige Genehmigungen

Bevor Ausführungen dazu erfolgen, welche Genehmigungen tatsächlich unter die Registrierungspflicht des § 4 AnlRegV fallen, ist zunächst der Sinn und Zweck dieser Vorschrift näher zu beleuchten:

Die Meldepflicht für Genehmigungen soll der besseren Kontrolle der Ausbaupfade dienen. Hierbei geht man davon aus, dass Genehmigungen erst in der Zukunft umgesetzt werden, die Registrierung soll also eine bessere Vorhersehbarkeit des zu erwartenden Zubaus an EEG-Anlagen erreichen. Zudem soll dies den Netzbetreibern eine bessere vorausschauende Netzausbauplanung ermöglichen.[4] Darüber hinaus soll der Gesetzgeber damit eine bessere Daten- und Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung des EEG erhalten.[5]

§ 4 Abs. 1 Satz 2 AnlRegV legt selbst fest, dass letztlich nicht jede Genehmigung oder Zulassung ins Anlagenregister zu melden ist. Sofern mehrere Genehmigungen oder Zulassungen

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Paluka Sobola Loibl & Partner und leitet dort die Abteilung Erneuerbare Energien. Dank gebührt der wertvollen Mithilfe von Ass. jur. Carolina Gierisch.

1 Wolfshohl, in: Frenz (Hrsg.), Kommentar zum EEG, Band 2, 1. Aufl. (2016), Vor §§ 1 ff. AnlRegV, Rdnr 1.

2 Zuletzt geändert am 13. 10. 2016, BGBl. 2016 I, 2258.

3 Vorher war dies nur für Solaranlagen nötig auf der Basis von § 17 Abs. 2 Nr. 1a EEG 2012.

4 So die Begründung zur § 4 Abs. 1 AnlRegV.

5 Vgl. oben Fußn. 4.

vorliegen, sollen nur diejenigen gemeldet werden müssen, welche die baurechtliche Zulassung beinhalten. Damit sind vor allem diejenigen Fälle gemeint, in denen mangels Konzentrationswirkung mehrere Genehmigungen eingeholt werden müssen.[6]

Sofern also etwa eine 75 kW-Biogasanlage mit 80% Gülleeinsatz genehmigt wird, ist für deren Errichtung regelmäßig nur eine Baugenehmigung (und keine Genehmigung nach BImSchG) nötig, so dass für den Gülleeinsatz zusätzlich eine veterinärrechtliche Genehmigung einzuholen ist. Letztere muss nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AnlRegV nicht gemeldet werden, die Baugenehmigung hingegen schon.

Die Problematik steckt aber im Detail, wie folgendes Beispiel zeigt: Da im Baurecht keine Änderungsanzeige vorgesehen ist (wie etwa in § 15 BImSchG), führt jede Änderung an der Anlage oder der Genehmigung dazu, dass grundsätzlich eine neue Baugenehmigung einzuholen ist. Dies gilt auch dann, wenn baulich gar nichts geändert wird: Wer also letztlich seine genehmigten Einsatzstoffe ändern möchte, wird, sofern die Einsatzstoffe in der Baugenehmigung festgeschrieben sind, eine neue Baugenehmigung benötigen. Ob diese dann aber registrierungspflichtig ist, muss bezweifelt werden, schließlich hat ja bereits die erste Baugenehmigung die baurechtliche Zulässigkeit der Anlagenkomponenten bescheinigt, die Folgegenehmigung ändert nur noch die zulässigen Einsatzstoffe, die mit der baurechtlichen Zulässigkeit aber allenfalls am Rande zu tun hat.

Unterliegt eine Anlage der Pflicht nach BImSchG, hat diese Genehmigung gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung, so dass insbesondere die Baugenehmigung enthalten ist. Die Genehmigung nach BImSchG ist also grundsätzlich ins Anlagenregister zu melden. Sobald anschließend Änderungen vorgenommen werden, ist zu unterscheiden: Werden die Änderungen aufgrund bloßer Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG vorgenommen, stellen diese keine Genehmigung dar, eine solche Änderungsanzeige ist also nicht zu melden.[7] Zu beachten bleibt aber, dass häufig neben der bloßen Änderungsanzeige eine Baugenehmigung nötig ist, beispielsweise bei der Flexibilisierung von Biogasanlagen: Der Hinzubau eines Flex-BHKW kann regelmäßig über eine bloße Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG erfolgen, da ja letztlich im Jahresdurchschnitt nicht mehr an Leistung produziert wird als bisher; ein flexibler Betrieb heißt, dass zu Zeiten mit hohem Strombedarf mehr und zu Zeiten mit wenig Strombedarf weniger Strom erzeugt wird. Eine Leistungssteigerung im Durchschnitt ist damit nicht verbunden. Sofern allerdings das Flex-BHKW nicht in ein vorhandenes Gebäude gebaut, sondern etwa in einem Container aufgestellt wird, braucht dieser Container eine Baugenehmigung. Diese ist registrierungspflichtig, da es um die baurechtliche Zulassung geht.

Sofern Änderungen eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG nach sich ziehen, wird die Registrierungspflicht davon abhängen, ob baurechtliche Fragen beinhaltet sind. Ist dies der Fall (z. B. Neubau eines Gärproduktlagers), besteht eine Meldepflicht. Geht es hingegen nur um andere Fragen, wie etwa die Änderung der Einsatzstoffe, kann eine Meldung unterbleiben.

Höchst interessant ist die Frage, wie mit Genehmigungen umzugehen ist, die zwar eine baurechtliche Zulassung beinhalten, bei denen aber zum Zeitpunkt ihrer Erteilung bereits feststeht, dass sie niemals umgesetzt werden. Dies kommt in der Praxis gerade bei Biogasanlagen häufig vor, da die Einholung von Genehmigungen regelmäßig deutlich über ein Jahr dauert und die EEG-Änderungen, die nunmehr spätestens alle zwei Jahre eintreten, dazu führen, dass die ursprünglichen Pläne häufig aufgegeben werden. Sofern für den Anlagenbetreiber feststeht, dass er von der neuen Genehmigung keinen Gebrauch machen wird, besteht aus zweierlei Gründen keine Registrierungspflicht: Zum einen erklärt § 6 Abs. 1 Satz 2 AnlRegV selbst, dass nur solche Genehmigungen meldepflichtig sind, mit denen „die baurechtliche Zulässigkeit der Anlage festgestellt wird." Der Wortlaut stellt also letztlich auf die Anlage ab, wie sie künftig dastehen wird. Da von der Genehmigung aber kein Gebrauch gemacht werden soll, ändert sich die Anlage gegenüber dem *status quo* aber nicht, so dass die bisherige Genehmigung letztlich die baurechtliche Zulässigkeit feststellt und nicht die neue.

Entscheidend ist aber letztlich der Sinn und Zweck der Meldepflicht: Wenn – wie oben ausgeführt – es allein darum geht, dass der zu erwartende Zubau besser vorhersehbar ist und dem Gesetzgeber diese Daten eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung des EEG geben sollen, wäre eine Meldepflicht von Genehmigungen, von denen klar ist, dass sie nie umgesetzt werden, kontraproduktiv. Eine Meldung solcher Genehmigungen würde letztlich sogar das Gesamtbild verfälschen und den Gesetzgeber womöglich zu falschen, von der Realität entfernten Schlüssen verleiten.

Dies belegt letztlich auch die Regelung in § 4 Abs. 3 AnlRegV, wonach Genehmigungen aus dem Register zu löschen sind, wenn sie abgelaufen sind und von ihnen kein Gebrauch mehr gemacht werden darf. Es wäre geradezu grotesk, wenn zunächst ein Anlagenbetreiber eine nicht mehr umzusetzende Genehmigung melden müsste und die Bundesnetzagentur dann diese Genehmigung nach deren Ablauf (regelmäßig nach 3 Jahren) wieder löschen müsste, obwohl von vornherein klar war, dass dies so kommen würde. Sofern eine Genehmigung also nicht umgesetzt werden soll, kann demnach keine Registrierungspflicht bestehen. Dies gilt freilich nur dann, wenn die Geneh-

6 Nichtamtliche Lesefassung der Freiflächenausschreibungsverordnung, S. 103, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/ffav

7 Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG. Bei positiver oder fehlender Rückmeldung darf der Betreiber die Änderung nach Ablauf eines Monats vornehmen.

migung in vollem Umfang ungenutzt bleibt. Sofern einzelne Teile genutzt werden, ist grundsätzlich von einer Meldepflicht auszugehen. Sollte sich der Anlagenbetreiber entgegen seiner ursprünglichen Absicht später doch dazu entscheiden, von der – nicht registrierten – Genehmigung Gebrauch zu machen, treffen ihn dann natürlich die entsprechenden Sanktionen, die nachfolgend näher zu beleuchten sind.

III. Sanktionen bei nicht oder nicht rechtzeitig registrierten Genehmigungen

Kommt man im Einzelfall zu dem Ergebnis, dass eine Genehmigung zu registrieren gewesen wäre, und ist dies nicht binnen der vorgegebenen 3-Wochen-Frist passiert, kommen als Sanktion grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht: Zum einen kann dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 AnlRegV darstellen, zum anderen kann ein Vergütungsverlust nach § 25 Abs. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 EEG 2017 hinsichtlich der EEG-Vergütung drohen.

1. Sanktion nach dem EEG

Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 ordnet an, dass sich im Ergebnis die Vergütung nach dem EEG auf null reduziert, solange die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Anlagenregister übermittelt wurden (Nr. 1) oder solange und soweit Betreiber von registrierten Anlagen die zur Meldung einer Erhöhung der installierten Leistung erforderlichen Anhaben nicht gemacht haben (Nr. 2). Die Nachfolgeregelung des § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017 ist im Wesentlichen identisch und hält insoweit lediglich zusätzliche Vorgaben in Hinblick darauf, dass durch eine Meldung nach § 71 EEG 2017 die Umwandlung der Sanktion von einer Vergütungsreduzierung auf null auf eine Verringerung um 20% möglich ist.

Dem Grundgedanken nach sind diese Sanktionsvorschriften auf die Registrierung von Neuanlagen ausgerichtet. Da alle Neuanlagen meldepflichtig sind, liegt nahe, dass die jeweilige Ziffer 1 (des § 25 Abs. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 EEG 2017) festlegt, dass eine EEG-Vergütung so lange auf null bleibt, bis die nötige Erstregistrierung erfolgt ist. Die jeweilige Nr. 2 erklärt sodann, dass bei Anlagen, die bereits registriert sind, die massive Sanktion der Vergütungsreduzierung auf null nur solange und soweit erfolgen soll, als eine Erhöhung der installierten Leistung nicht gemeldet wird.

Das ist konsequent und entspricht dem Sinn und Zweck des Regelungszieles. Der Gesetzgeber möchte wissen, wie sich der aktuelle Ausbaustand darstellt und wie viel Leistung hinzugebaut wird. Da insbesondere die Ausbaupfade im EEG 2017 „brutto" zu verstehen sind,[8] also nur der wirkliche Zubau bewertet wird, nicht aber die Außerbetriebnahme, spielen beispielsweise Leistungsreduzierungen keine Rolle. Deshalb möchte der Gesetzgeber letztlich auch nur die Meldeverstöße drastisch sanktionieren, bei denen es um die Neuinbetriebnahme oder den Zubau geht, während alle anderen Registrierungsverstöße, etwa wegen Verminderung der installierten Leistung, keinerlei Sanktion nach dem EEG erfahren sollen.

Diese auf Neuanlagen ausgelegte Vorschrift des § 25 Abs. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 EEG 2017 passt nun aber nicht auf Bestandsanlagen, für die zunächst keine generelle Registrierungsplicht besteht. Gleichwohl ordnen die Übergangsvorschriften deren Geltung auch für Bestandsanlagen an (vgl. § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 bzw. § 100 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017), was zu grotesken Auswirkungen in der Praxis führt. Vermindert etwa eine bestehende Biogasanlage ihre Leistung, hängt die Sanktion davon ab, ob diese Anlage bereits registriert war. Ist dies der Fall, greift § 25 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 (bzw. § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017) mit der Folge, dass eine Leistungsverminderung sanktionslos bleibt. War die Bestandsanlage hingegen noch nicht registriert, vertreten Netzbetreiber, dass § 25 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 nicht greifen kann, weil dieser nur für „registrierte Anlagen" gelten soll, weshalb sich die Vergütung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 komplett auf null reduzieren soll. Dass dies abwegig ist und einer verfassungskonformen Auslegung bedarf, zumindest einer analogen Anwendung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014, liegt auf der Hand. In der Praxis der Netzbetreiber findet dies derzeit leider keine Beachtung.

Beleuchtet man nun den Wortlaut der §§ 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017 in Hinblick darauf, ob eine Registrierung von Genehmigungen hierunter fallen kann, ist dies zu verneinen.

§ 25 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 stellen klar auf „die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben" ab, nur wenn diese fehlen, soll die Sanktion des EEG greifen. Die Registrierung der Anlage ist jedoch für Neuanlagen ausdrücklich in § 3 AnlRegV geregelt, für Bestandsanlagen, die zunächst keine generelle Registrierungspflicht trifft, in § 6 AnlRegV. Bereits die Überschriften des § 3 AnlRegV („Registrierung von Anlagen) bzw. des § 6 AnlRegV („Registrierung von bestehenden Anlagen") stellen klar, dass es in § 25 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 allein um die Registrierungspflichten aus diesen Vorschriften gehen kann. Demgegenüber ist § 4 AnlRegV überschrieben mit „Registrierung von Genehmigungen", hier geht es also gerade nicht um die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 beinhaltete Registrierung „von Anlagen", so dass die aus § 4 AnlRegV resultierende Meldepflicht dem klaren Wortlaut nach nicht unter die Sanktion der vorgenannten EEG-Vorschriften fallen kann. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber hier einen anderen Wortlaut wählen müssen und nicht nur auf die „zur Registrierung der Anlage erfor-

8 Vgl. § 4 EEG 2017, der ausdrücklich auf den „Brutto-Zubau" abstellt.

derlichen Angaben", sondern auf „die zur Registrierung der Anlage oder deren Genehmigungen erforderlichen Angaben" abstellen müssen.

Diese Auslegung entspricht außerdem der Begründung zum Gesetzentwurf des EEG 2014. Dort wird hinsichtlich der Notwendigkeit der Sanktion ebenfalls konkret auf die „fehlende Registrierung der Anlage" abgestellt und ausgeführt, es sei erforderlich, dass sämtliche Anlagen, die eine Förderung in Anspruch nehmen, erfasst sein müssen, damit eine hohe Datenqualität erreicht wird.[9] Weiterhin heißt es dort, dass sich die Förderung nicht reduziert, wenn die nach der Anlagenregisterverordnung anzugebenden Daten fristgemäß übermittelt sind. Von Genehmigungen oder deren Registrierung ist dort keine Rede.

Damit liegt auf der Hand: § 25 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 sind nicht auf die Fälle anwendbar, bei denen nach § 4 AnlRegV eine Registrierungspflicht von Genehmigungen besteht und diese nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Ebenso klar kann ein solcher Verstoß nicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 sanktioniert werden. Dort geht es allein um die „zur Meldung einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage erforderlichen Daten." Erfasst ist hier also die tatsächliche Erhöhung einer installierten Leistung, und zwar völlig unabhängig davon, ob diese Leistungserhöhung genehmigt ist oder nicht. Dies belegt nicht nur der klare Wortlaut, der nicht von der Genehmigung einer erhöhten Leistung spricht, sondern auch die Gesetzesbegründung. Diese Regelung soll demnach insbesondere für die nachträgliche Erweiterung von Anlagen, die zu einer höheren installierten Leistung führt, gelten.[10] Weiterhin heißt es in der Gesetzesbegründung, dass „nur der Anteil der Stromerzeugung, welcher der erhöhten installierten Leistung entspricht, nicht gefördert wird."[11] Da eine Genehmigung für sich genommen keinesfalls zu einer erhöhten installierten Leistung führt, sondern diese letztlich nur erlaubt, kann also eine Nichtmeldung einer Genehmigung keinesfalls zu einer Vergütungsreduzierung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 oder § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 führen.

Damit ist im Ergebnis festzuhalten: Sofern eine Pflicht zur Registrierung von Genehmigungen nach § 4 AnlRegV besteht und diese nicht oder nicht fristgerecht vorgenommen ist, greift insoweit weder die Sanktion des § 25 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 noch diejenige des § 25 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 25 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017. Das EEG sanktioniert einen solchen Verstoß im Ergebnis also gar nicht.

2. Sanktion nach der AnlRegV

Die AnlRegV sieht in § 15 Nr. 1 unter der Überschrift „Ordnungswidrigkeiten" eine Sanktion für den Fall vor, dass gegen § 4 Abs. 1 AnlRegV verstoßen wird: In diesem Fall handelt der Anlagenbetreiber ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig seine Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig registriert hat. Rechtsfolge ist, dass damit eine Ordnungswidrigkeit nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 d EEG 2014 vorliegt, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,- EUR geahndet werden kann. Zuständig hierfür ist die Bundesnetzagentur.

Der Grund für die Sanktionierung ist darin zu sehen, dass mit dem Anlagenregister ein umfassendes und möglichst vollständiges Verzeichnis geschaffen werden soll.[12] Sofern also die zunächst unterbliebene Meldung einer Genehmigung nachgeholt wird, bleibt zwar der Tatbestand erfüllt, aber der Sanktionsgrund ist entfallen, so dass sich das Ermessen der BNetzA zum Einschreiten auf null reduziert haben dürfte.[13]

IV. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten: Grundsätzlich ordnet § 4 AnlRegV umfassend an, dass alle Genehmigungen, die nach 28. 2. 2015 ergangen sind und die baurechtliche Zulassung der Anlage erlauben, ins Anlagenregister gemeldet werden müssen. Dies gilt bei näherer Betrachtung allerdings nicht für bloße Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG, für Genehmigungen, die nichts mit baurechtlichen Erwägungen zu tun haben und auch nicht für Genehmigungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Erteilung bereits feststeht, dass sie nie umgesetzt werden sollen.

Sofern eine registrierungspflichtige Genehmigung nicht oder nicht fristgerecht nach § 4 AnlRegV gemeldet wurde, stellt dies eine bloße Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,- EUR geahndet werden kann. Sofern die Meldung jedoch nachgeholt ist, entfällt der Sanktionsgrund, so dass in der Regel nicht von der Notwendigkeit einer Verfolgung auszugehen ist. Die drastische Sanktion des EEG (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2017) mit einer Vergütungsreduzierung auf null droht in diesen Fällen nicht, da diese Regelungen dem klaren Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers nach nicht auf die Registrierung von Genehmigungen anzuwenden sind.

Wie die Sanktion für eine nicht gemeldete Genehmigung im Marktstammdatenregister aussehen wird, das ab März 2017 die AnlRegV ablösen soll, ist derzeit unklar. Da § 52 EEG 2017 auch für dieses Register gelten wird, ist aber mit keinem Verlust bzw. keiner Reduzierung der EEG-Vergütung zu rechnen.

9 BT-Drs. 18/1304, S. 129, 130.

10 BT-Drs. 18/1304, S. 130.

11 BT-Drs. 18/1304, S. 130.

12 Wolfshohl, in: Frenz (o. Fußn. 1), § 16 AnlRegV, Rdnr. 2.

13 BT-Drs. 18/1304, S. 130.